

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: 106 (1938)
Heft: 49

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 24.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

SCHWEIZERISCHE KIRCHEN-ZEITUNG

Redaktion: Mgr. Dr. V. v. Ernst, Can., Prof. theol., Luzern, Telefon 2 02 87 • Verlag und Expedition: Räder & Cie., Buchdruckerei und Buchhandlung Luzern, Frankenstrasse. Telefon 2 74 22 • Abonnementspreise: Franko durch die ganze Schweiz bei der Expedition bestellt jährlich Fr. 7.70, halbjährlich Fr. 4.— (Postcheck-Konto VII 128). Postabonnemente 30 Cts. Zuschlag. Für das Ausland kommt das Auslandsporto hinzu • Erscheint je Donnerstags

Luzern, 8. Dezember 1938

106. Jahrgang • Nr. 49

Inhaltsverzeichnis: Christentum oder Zinswirtschaft? — Der Geburtenrückgang als nationales Problem. — Religionsunterricht auf der Unterstufe der Volksschule. — Katholische Abstinenzbewegung - Trinkerfürsorge. — Kirchen-Chronik. — Rezensionen. — Warnung.

Christentum oder Zinswirtschaft?

Von Dr. Alois Schenker, Basel.

I.

Für das Frühjahr 1938 hatte Professor Ude (Graz) eine Vortragsreise durch die Schweiz geplant. Die Freiwirtschaftsbewegung hatte ihn dafür engagiert. In der Folge wurde aber diese Vortragsreise durch die Bischöfe von Chur, St. Gallen und Basel verboten. Unter Androhung der Suspension wurde Ude jegliches Auftreten in den Diözesen Chur, St. Gallen und Basel verboten. Als Begründung dieser Massnahme wurde angegeben, dass Udes Vorträge den Eindruck erwecken, die Kirche sei nicht auf dem rechten Wege.

Ude reklamierte gegen dieses Verbot. Ebenso reklamierte die Freiwirtschaftsbewegung, denn sie glaubte nun nach ihrem Messias Silvio Gesell einen überragenden Apostel in Ude gefunden zu haben, was sie sehr gut brauchen konnte. Ude anerkennt in seiner Reklamation, dass die Bischöfe das verantwortungsvolle Amt haben, die Sache des Christentums und der Kirche vor jeder Schädigung zu bewahren. Aber er bestreitet, dass er sachlich den Eindruck erweckt habe, dass die katholische Kirche in ihrer Lehre über den Zins — denn darum handelt es sich — nicht auf dem rechten Wege sei. Eine bekannte Sache, diese Unterscheidung zwischen der »quaestio iuris« und der »quaestio facti«, eine bekannte Sache auch der Appell vom schlecht informierten Papst an den besser zu informierenden Papst.

Ude kehrt es in einer für einen katholischen Theologen und Theologieprofessor recht blamablen Art und Weise an. Denn er appelliert nicht einmal so, sondern er appelliert — an seine Zuhörer! Nun macht es sich schon sehr merkwürdig, dass Ude gegenüber einer oberhirtlichen Massnahme, deren Prinzip er anerkennt, Einsprache erhebt. Es ist nun ja nicht unmöglich und geschichtlich unerhört, dass das Hirtenamt in einzelnen disziplinären Massnahmen fehlgreifen kann. Das ist trotz der Assistenz des Hl. Geistes möglich. Sehr viel vorsichtiger ist diese Möglichkeit zuzugeben, wenn es sich um Massnahmen des kirchlichen Lehramtes handelt. Die praesumptio iuris steht sowohl beim Hirtenamt wie beim Lehramt für die Richtigkeit der Entscheide des Amtsträgers, solange nicht

das Gegenteil evident oder von der zuständigen, einem untergeordneten Amtsträger übergeordneten Instanz festgestellt ist.

Die Bischöfe der genannten Diözesen waren überzeugt, dass Udes Vorträge den Eindruck erwecken, die Kirche sei in der Zinsfrage nicht auf dem rechten Wege. Ude stellt es in Abrede, dass dieser Eindruck durch seine Vorträge erweckt worden sei, und er verlangt eine sachliche Begründung, wodurch dieser Eindruck nach der Meinung der Bischöfe erweckt worden sei. Der Appell Udes an die Zuhörerschaft ist verfehlt, schon wegen der Gleichstellung der Urteilsfähigkeit seines Auditoriums mit derjenigen der Bischöfe in Fragen des Naturrechts und der Moral. Dabei zieht Ude das ihm günstigere Urteil seines Auditoriums dem Urteile der Bischöfe vor. Gänzlich unzulässig ist aber der Appell, wenn man den Unterschied der lehrenden und hörenden Kirche ins Auge fasst. Es ist penibel, dass man das in einer Diskussion mit einem Theologieprofessor sagen muss. Es gibt keinen Appell von der lehrenden zur hörenden, sondern nur von der hörenden zur lehrenden Kirche oder innerhalb der hierarchischen Ordnung, von der untern zur obren Instanz.

Eine weitere, sehr verfängliche und unzulässige Sache ist der Unterschied, den Ude im Begriffe der Kirche macht. Er will damit, was er doch bis jetzt abstritt, klar machen, dass auch die Kirche sich irren kann. Damit hätte er auch indirekt zugegeben, dass seine Vorträge den Eindruck erwecken wollten, die Kirche sei in der Zinsfrage nicht auf dem rechten Wege. Einesteils versteht er unter der Kirche die Lehre Christi, den von Christus den Aposteln und deren Nachfolgern anvertrauten Schatz von Glaubens- und Sittenlehren. Andernteils versteht er unter der Kirche die Vertreter der Kirche, die jeweiligen Personen, die als Päpste, Bischöfe, Priester die Kirche vertreten und regieren. Von diesen Personen behauptet nun Ude, dass sie nicht selten auf unrichtigem Wege waren, auch in der Zinsfrage, während die Zinslehre der Kirche immer richtig gewesen sei. Ude ist der Ansicht, man müsse ihm nachweisen, dass er mit der wahren Lehre über den Zins im Widerspruch sich befinde, sonst dürfe man nicht gegen ihn vorgehen. Er beruft sich also gegenüber dem or-

U
f
h
n
s
e
n

dentlichen Lehramt auf sein Verstehen der kirchlichen Lehre und verlangt von den Trägern des ordentlichen Lehramtes den Nachweis, dass sie recht haben. Eine groteske Sache, diese Umkehrung der Beweislast!

Ude vereinfacht auch in unzulässiger Weise. Papst, Bischof und Priester stehen nicht in einer Linie. Eine lehramtliche Äusserung des Papstes, auch wenn es keine Kathedralentscheidung ist, hat immer weitgehendste Bedeutung. Lehramtliche bischöfliche Äusserungen nehmen an der Unfehlbarkeit des Magisterium ordinarium teil. Die Priester haben nur, insofern sie vom Bischof gesandt sind, an diesem Magisterium und an seinen Prärogativen Anteil. Eine Irrtumsmöglichkeit wird also in erster Linie bei den Priestern bestehen und wir sehen sie gerade im Falle von Professor Ude.

Der Unterschied zwischen Kirche als Lehre und Kirche als Autoritätsperson, wie ihn Ude macht, ist völlig unstatthaft und belanglos in der gegenwärtigen Frage. Die Lehre hängt doch nicht in der Luft; sie ist konkreten Personen in einem lebendigen Lehramte anvertraut und wird von diesen in konkreten Äusserungen kundgegeben. Wenn einmal die Kirche als Trägerin des unfehlbaren magisterium eine Lehre entschieden hat, entscheidet sie nie mehr anders. Anscheinende Gegensätze sind dann eben nur scheinbar. So ist es auch in unserem Falle. Das, was die Kirche durch ihre Lehre in der Zinsfrage entschieden hat, bleibt entschieden und wahr. Wenn sie aber infolge der geänderten Verhältnisse, auf welche die Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, die Weisungen in der Zinsfrage erweitert hat, so bedeutet das keinen Widerspruch. Der Widerspruch liegt ganz bei Ude und seinen Schülern, welche der kirchlichen Lehre einen völlig andern Tatbestand unterschieben, die heutigen Verhältnisse kritisieren und so den Eindruck erwecken, die Kirche verhalte sich in der Zinsfrage heute anders als gestern, sie sei also auf dem falschen Wege. Damit wird die Infallibilität tangiert, und es ist klar, dass Ude zurechtgewiesen werden musste.

Es ist sehr bedenklich, dass Professor Ude nicht nur in der Theorie, sondern auch in der Praxis unkirchlich vorgeht. Er setzt sich über kanonische Vorschriften einfach hinweg. Er liess nämlich seinen Vortrag, mit dem er die Schweiz beglücken wollte, ohne Imprimatur in Bern drucken. Ganz abgesehen von allem andern, wäre eben diese Druckerlaubnis nicht erteilt worden, weil mit der Presse an das Publikum appelliert werden soll gegen die als Unrecht taxierte Verfügung des bischöflichen Vortragsverbotes. Die Veröffentlichung betitelt sich: Christentum oder Zinswirtschaft? und zeigt schon in ihrer Fragestellung das obstinate Beharren auf dem eigenen Standpunkt. Katholiken haben sich von solchem Vorgehen zu distanzieren. Die Wahrheitsmomente, die noch im Ganzen enthalten sind, laufen bei solchem Vorgehen Gefahr, übersehen und übergangen zu werden.

Ude schreibt:

* Dr. J. Ude, Christentum oder Zinswirtschaft? 1938, Pestalozzi-Fellenberg-Haus, Bern. Man vergleiche auch die Artikel Udes in der Freiwirtschaftlichen Zeitung FFF.

»Wenn man mir nachweisen könnte, dass ich mich mit der wahren Lehre der Kirche Christi über den Zins in Widerspruch befinde!« Und er behauptet, dass man diesen Beweis nicht erbringen kann. Richtet er damit nicht sein eigenes, unfehlbares Lehramt auf? Das fehlte noch, dass sich das Lehramt in Diskussionen, wie in eine Disputation einlassen müsste! Wenn die Beweise, die es auch in vorliegender Frage für den lehramtlichen Standpunkt durchaus gibt, Ude nicht einleuchten; wenn Ude die Meinung hat, der Beweis sei misslungen (und er hat diese Meinung a priori schon), was dann? Es ist doch wohl die Autorität, welche entscheidet.

Die Behauptung Udes, das Volk sei berufen, in solchen Dingen zu entscheiden, ist unkatholisch. Die Zeiten seien vorüber, wo man das gläubige Volk als unmündig und unselbständig ansah. Das Volk, das gläubige Kirchenvolk, sei längst nicht mehr jener unmündige Haufe, als den es heute noch manche Vertreter der katholischen Kirche noch immer ansehen, meint Ude. Welche Demagogie! Dem Lehramt und Hirtenamt der Kirche gegenüber gab und gibt es nie eine Mündigkeit und Selbständigkeit irgend eines Christen. »Wer euch hört, der hört mich«, das ist keine unwürdige Unmündigkeit und Unselbständigkeit. Ohne oder gegen die lehrende Kirche gibt es nicht einmal eine hörende Kirche; ohne oder gegen die lehrende Kirche gibt es kein rechtes Verstehen und Glauben der Offenbarung. Diesen Protest gegen die lehrende Kirche, dieses Pochen auf Mündigkeit und Selbständigkeit der hörenden Kirche überlassen wir — dem Protestantismus und den Sekten, die reichlich davon Gebrauch machen. Mit welchem destruktiven Ergebnis, ist weltnotorisch. Ude rüttelt an den Grundlagen der hierarchischen Verfassung der Kirche Christi, wenn er von der Kirche an das Volk appelliert.

Der Geburtenrückgang als nationales Problem

Von Bundesrat Philipp Etter, Bern.

(Fortsetzung)

IV.

Soll also der Staat in der Erkenntnis der Unzulänglichkeit staatlicher Massnahmen mit verschränkten Armen einer gefährlichen Entwicklung tatenlos ihren Lauf lassen? Eine solche Indifferenz wäre meines Erachtens ebenso verhängnisvoll, wie wenn wir von staatlichen Massnahmen allein die Rettung erhoffen wollten. Denn je mehr das Uebel des Geburtenrückganges sich für den Bestand unseres Volkes zu einer Gefahr und damit zu einem nationalen Problem entwickelt, desto nachdrücklicher ergibt sich für den Staat aus der Pflicht der Selbsterhaltung und der sozialen Gerechtigkeit die Forderung, gerade der kinderreichen Familie, soweit sie dessen bedarf, einen vermehrten Schutz und vermehrte Hilfe angedeihen zu lassen. »Die für das Staatswohl Verantwortlichen dürfen die materielle Not der Ehegatten und Familien nicht übersehen, wenn sie nicht dem Gemeinwohl schweren Schaden zufügen wollen. Sie müssen daher in der Gesetzgebung und bei der Festsetzung der

öffentlichen Ausgaben die Not der armen Familien eingehend und wirksam berücksichtigen und die Sorge dafür als eine der ernstesten Aufgaben ihres Amtes betrachten.«

Welchen Trägern der öffentlichen Gewalt obliegt nun bei uns in der Schweiz diese Pflicht der sozialen Gerechtigkeit? Das Problem des Familienschutzes muss in unserem Lande angepackt und gelöst werden in natürlicher Einordnung in den organischen Aufbau unseres Staatswesens. Alle Aufgaben, die von einer untern oder kleinern Gemeinschaft gelöst werden können, sollen auch von dieser getragen und gelöst werden. Die höhere oder grössere Gemeinschaft soll nur jene Aufgaben übernehmen, die über die Kraft der untern oder kleinern Gemeinschaft hinausgehen. Dieses Gesetz der Subsidiarität der höhern Gemeinschaft gilt auch für die Aufgaben des Familienschutzes. Alles das, was auf dem Boden der Gemeinde für den Familienschutz realisiert werden kann, soll Aufgabe der Gemeinde bleiben. Was im Vermögen und in der Zuständigkeit der Kanton steht, soll von den Kantonen realisiert werden. Vom Bund aber soll jene Initiative ausgehen, die weder von den Gemeinden noch vom Kanton erfüllt werden kann.

Diese grundsätzlichen Ueberlegungen führen auch auf dem Gebiete des Familienschutzes zu einer konkreten Aufteilung der Aufgaben, deren Grenzen freilich nicht auf der ganzen Linie klar abgesteckt werden können. Bevor ich an den Versuch herantrete, den einzelnen Trägern des öffentlichen Lebens ihre Aufgaben zuzuweisen, gestatte ich mir, in Erinnerung zu rufen, dass die Familie selbst die erste und primäre Trägerin des Familienschutzes darstellt. Und ich wage zu behaupten, dass der Familiengedanke, trotz der individualistischen Strömung des letzten Jahrhunderts, kaum in einem andern Lande so stark geblieben ist wie bei uns in der Schweiz. Ich nehme hier den Begriff der Familie nicht im engen, sondern im weitern Sinne des Wortes, im Sinne der Gemeinschaft der Generationen. Glauben Sie, dass es irgendwo im Ausland so viele Familien gibt, auf dem Lande wie in den Städten, die ihr eigenes Wappen führen? Wappen, die oft auf das ehrwürdige Alter von drei und mehr Jahrhunderten zurückblicken. Die Renaissance, die heute Familienheraldik und Familiengeschichte erleben, zeugt trotz allen bedenklichen Erscheinungen doch für ein kraftvolles Wiedererwachen des Familiengeistes und deutet auf ein Anknüpfen an wertvolle alte Tradition, die nie ganz erloschen war. Es gibt bei uns viele, auch einfache Familien, die ihren Stammbaum in ununterbrochener Reihe der Generationen bis ins sechzehnte und fünfzehnte Jahrhundert zurückführen. Sollte nicht diese Besinnung auf die Tiefe der Wurzel die Kraft entzünden, in gleicher Zeugungsfreude den alten Stamm zu erhalten und neuen Saft in neue Zweige steigen zu lassen? In meiner Heimatgemeinde besitzen nicht wenige weitverzweigte Familien eigene Familienstiftungen, deren zum Teil recht ansehnliche Erträgnisse heranwachsenden Söhnen und Töchtern dieser Familien zu gewerblichen Ausbildungs- oder zu Studienzwecken zukommen, wobei kinderreiche Familien besondere Berücksichtigung finden. Die ideelle Kraft solcher Stiftungen überwiegt vielleicht noch ihre wirtschaftliche Bedeutung. Denn sie halten den

Familiengedanken wach und rufen schon der Jugend die Tatsache ins Bewusstsein, dass es noch etwas anderes gibt als die Gemeinde und den Staat: die natürlichste und heiligste Gemeinschaft des Blutes, die Trägerin des Lebens, die Familie. Und zwar die Familie, die nicht nur besteht aus Vater und Mutter und Kindern, sondern eingebettet ist in einen Strom der Fruchtbarkeit mit einer gemeinsamen um Jahrhunderte zurückliegenden Quelle.

Welche Aufgaben des Familienschutzes stellen sich der Gemeinde? Die Statistik sagt uns, dass die grossen, konzentrierten Siedelungen, die grössern und grossen Städte, dem natürlichen Bevölkerungszuwachs abträglicher sind als das Land. Ursachen moralischer und materieller Natur werfen sich in der Grosstadt der kinderreichen Familie feindlich entgegen. Die erste und grösste Schwierigkeit für die kinderreiche Familie besteht jedoch darin, in der Stadt oder auch nur an deren Peripherie eine Wohnung zu finden oder den Mietzins dafür aufzubringen.

Am Tage nach meiner Wahl in den Bundesrat erhielt ich von Bern die erste Offerte für eine Wohnung: Nähe des Bahnhofes, komfortabel eingerichtet, Badzimmer usw., 4 Zimmer, Fr. 4800. Ich überreichte die Offerte schweigend meiner Frau. Wenn das so aussieht, wo und namentlich wie sollen wir dann mit unsern zehn Kindern unterkommen, für die wir in unserem kleinen Zug ein einfaches, aber viel- und weiträumiges Nestchen geschaffen hatten! Wir sind dann doch untergekommen. Aber ich muss doch gestehen, dass selbst für einen Bundesrat mit zehn Kindern das Leben in der Stadt heute keinen Schleck darstellt. Hier, auf dem Gebiete der Wohnungsfürsorge, eröffnet sich den städtischen Gemeinwesen eine bedeutungsvolle Aufgabe: Gemeindlicher Wohnungsbau und Unterstützung genossenschaftlichen oder privaten Wohnungsbaus mit besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse kinderreicher Familien. Dankbar sei anerkannt und zur Nachahmung empfohlen, was z. B. Basel und Zürich nach dieser Richtung vorgekehrt haben. Baselstadt leistet je nach dem Einkommen an den Mietzins kinderreicher Familien ansehnliche Zuschüsse. Bei einem Einkommen von Fr. 6500 z. B. und vier Kindern erhält der Familienvater einen staatlichen Zuschuss von 10 % des Mietzinses. Bei einem Einkommen von weniger als Fr. 4500 und vier Kindern steigt dieser Zuschuss auf 30 % des Mietzinses. In Zürich müssen bei der Vergebung sowohl von städtischen wie von genossenschaftlichen Wohnungen Familien mit Kindern bevorzugt werden. Bei der Vermietung städtischer Wohnungen sind in erster Linie jene Bewerber zu berücksichtigen, die minderjährige Kinder haben. Der Bewerber mit mehr Kindern ist jenen mit weniger Kindern voranzustellen, ebenso der Bewerber mit weniger Einkommen und ohne Vermögen jenem mit grösserem Einkommen und mit Vermögen. Für eigentlich kinderreiche Familien wurde im Jahre 1924 eine städtische Stiftung geschaffen, die bisher 105 Vierzimmer- und 28 Fünfzimmerwohnungen erstellt hat und diese Wohnungen zu Mietzinsen abgibt, die 25 % unter den Selbstkosten stehen. Ueberdies gewährte die Stadt einen Beitrag von 25 % an die Erstellung von 200 genossenschaftlichen Wohnungen zur Vermietung an kinderreiche Familien. Das ist eine schöne, beachtenswerte Tat. Und doch berührt es schmerz-

lich, dass in einer Stadt wie Zürich der Bedarf für kinderreiche Familien, wie es scheint, mit 333 Vier- und Fünzimmerwohnungen gedeckt werden konnte! Vielleicht haben auch andere städtische Gemeinwesen in ähnlicher Weise ihre Aufmerksamkeit der Wohnungsbeschaffung für kinderreiche Familien zugewandt. Wir beabsichtigen, durch entsprechende Erhebungen einmal festzustellen, was seitens der Gemeinden (und der Kantone) auf den verschiedenen Gebieten des Familienschutzes schon vorgekehrt worden ist. Auf alle Fälle kann von den Gemeinden für die Wohnungsbeschaffung und Erleichterung der Wohnungsmieten zugunsten kinderreicher Familien noch Erhebliches geleistet werden, heute gerade auch im Zusammenhang mit den neuen Massnahmen für Arbeitsbeschaffung, die der Bund in Aussicht nimmt.

Ins Gebiet des gemeindlichen Aufgabenkreises rechne ich auch die Wohltat der unentgeltlichen Geburtshilfe für kinderreiche Familien, z. B. vom dritten oder vierten Kinde an.

(Schluss folgt).

Religionsunterricht auf der Unterstufe der Volksschule

(Gedanken zu geäusserten Vorschlägen).

1. Die Reform des Religionsunterrichtes und der Religionslehrbücher beschäftigt schon lange die Katecheten, weil von ihrem guten Gelingen für das religiöse Leben der Gegenwart und der Zukunft sehr viel abhängt. Dass gerade die Unterstufe der Volksschule dieser Reform besondere Schwierigkeiten bietet, ist jedem erklärlich, der nur einigen Einblick in die Sache hat. Darum ist auch jede Meinungsäusserung über diesen Gegenstand nur zu begrüssen, besonders wenn sie von einer solchen Liebe zur Sache, von einer solchen Kenntnis und reifen Ueberlegung zeugt, wie das A. B. in seinen Ausführungen in den letzten Nummern der »Schweizerischen Kirchenzeitung« an den Tag gelegt hat (Jahrgang 1938, Nr. 45—48). Sachliche Auseinandersetzung tut immer gut und fördert, auch wenn verschiedene Meinungen zum Ausdruck kommen, ja dann erst recht. Darum möchte der Verfasser auch dieser Arbeit bitten, seine Ausführungen nicht so sehr als Kritik, sondern vielmehr als Mitarbeit zu betrachten.

2. Was Herr A. B. in seinem oben erwähnten Artikel über das Ziel des Religionsunterrichtes, über die modernen Hauptfehler und die psychologischen Bedingungen der Katechese auf der Unterstufe sagt, ist fast restlos anzuerkennen. Aus den gleichen Erwägungen heraus habe ich vor mehreren Jahren in der »Schweizerischen Kirchenzeitung« für die erste Klasse der Primarschule ein eigenes Religionsbüchlein verlangt. Ich bin auch heute noch der gleichen Ansicht und habe dieser Meinung auch in neuester Zeit immer wieder Ausdruck gegeben. Ich denke dabei an ein Büchlein, das ganz aus dem kindlichen Erleben heraus geschaffen ist und, nach kindlichen Lebenskreisen aufgebaut, dem religiösen Anschauungsunterricht dient. Weil aber in der ersten Klasse sehr leicht auch ohne Büchlein unterrichtet werden kann, betrachte ich dieses Buch nicht

als dringend notwendig; je eher es geschaffen wird, umso froher bin ich darüber. Dringender ist die Neugestaltung eines Religionslehrmittels besonders für die zweite und dritte Primarschulklasse. Diesem Buche habe ich denn auch in der letzten Zeit meine besondere Arbeit zugewandt.

Ueber dieses Buch scheinen nun allerdings die Meinungen Herr A. Bs. nicht in allem mit meinen Ansichten übereinzustimmen. Es seien darum einige kurze Aeusserungen gestattet.

Herr A. B. stellt eine Stoffverteilung auf, nach der die einzelnen gewünschten Bücher gestaltet werden sollten. Was er für das Büchlein der Erstklässler verlangt, fordere auch ich für ein solches Buch. Das Buch der zweiten Klasse verlangt den gleichen Stoff in etwas grösserer Ausführung, aber unter dem Gesichtspunkte, dass Religion ihren Ursprung in Gott habe und darum von Gott gefordert sei. Das Buch für die dritte und vierte Klasse endlich soll wieder den gesamten Stoff bringen, aber wieder unter andern Gesichtspunkten. Wer genauer zusieht, bemerkt, dass es sich hier nicht in erster Linie um eine Frage der Lehrbuchgestaltung handelt, sondern um eine Lehrplanfrage. Auch in einem einzigen Buche, das für die zweite und dritte, und wenn nötig auch für die vierte Klasse bestimmt ist, können diese Forderungen erfüllt werden, wenn ein guter Lehrplan die nötigen Hilfen bietet. Leider haben wir im Bistum Basel die Bedeutung der Lehrpläne schon lange unterschätzt; ja man darf füglich bezweifeln, ob überhaupt jeder Katechet einen Lehrplan besitze und ihn kenne.

Herr A. B. betont mehrmals, Ausgangspunkt für den Unterricht müsse die seelische Lage des Kindes sein. Man kann diesen Satz richtig verstehen; man kann ihn aber auch zu einseitig betonen und ihm dadurch einen falschen Sinn unterschieben. Sicher muss die seelische Situation des Kindes auch massgebend sein für die Auswahl des Stoffes und die Art der Darbietung; aber nicht sie allein ist massgebend. Ebenso sehr muss auch die Offenbarung Gottes selbst berücksichtigt werden. So manche Wahrheit, die zu unserm ewigen Heile unbedingt notwendig ist, hat Gott in seiner Güte geoffenbart, ohne dass je ein Mensch aus seiner seelischen Lage heraus ein Bedürfnis darnach verspürt hätte. In Wirklichkeit ist die Fülle und Rangordnung der Offenbarungswahrheiten (*veritas necessitate medii vel praecepti*) das erste Prinzip der Stoffauswahl, nicht die seelische Situation. Nicht das Kind ist daher Ausgangspunkt, sondern die objektive Notwendigkeit der Mitteilung der *veritas necessitate medii credendae*. Richtig aber ist an dem aufgestellten Satze, dass in der Erklärung dieser Wahrheiten unbedingt auf die seelische Lage des Kindes Rücksicht genommen werden muss, und dass durch die äussern Verhältnisse, z. B. durch die Beobachtung der Lage des Kirchenjahres die seelische Aufgeschlossenheit des Kindes gefördert werden kann. Aber hier zeigt sich mit grosser Deutlichkeit die Schwierigkeit, die den Religionsunterricht vor den Profanfächern auszeichnet, dass nicht immer die seelische Lage so sein kann, dass die religiösen Fragen spontan vom Kinde selber ausgehen, son-

dern dass die Offenbarung auch eine Seele erreichen kann in einem Zeitpunkt, der für ihre Erfassung nicht immer günstig ist.

In diesen Zusammenhang hinein gehört auch eine zweite angetönte Frage: hat die theologische Richtigkeit des Ausdruckes nicht dem seelischen Verständnis des Kindes Konzessionen zu machen, wenn dadurch das religiöse Leben gefördert werden kann? Es ist ganz sicher, dass das religiöse Leben des Kindes das Ziel des ganzen Unterrichtes ist, und dass darum eine fachtheologische Formulierung mit all' ihren unverständlichen Fachausdrücken für kleine Kinder nicht am Platze ist. Aber kann man denn die von Gott geoffenbarten Wahrheiten nicht auch in einer Art und Weise mitteilen, die korrekt und dogmatisch unantastbar ist, ohne dass sie in der gelehrten Fachsprache zu geschehen hat? Sicher ist, dass eine Beeinträchtigung des objektiven Gehaltes der Offenbarung sich bald rächen müsste in der Gestaltung des religiösen Lebens, auch wenn sie augenblicklich vorteilhaft erscheinen sollte. Einem religiösen Positivismus muss unbedingt vorgebeugt werden. — Man hat sich auch schon gefragt, ob nicht eine grammatikalisch unrichtige Gestaltung der Lehrsätze zu gestatten sei, wenn sie dadurch kindertümlicher und leichter verständlich würden. Mir scheint, dass ein Satz umso verständlicher und wirksamer werde, je richtiger er in sprachlicher Hinsicht gebaut ist. Wenn wir die natürlichen Mittel richtig gebrauchen, helfen sie uns zum übernatürlichen Leben. Aber es kann oft geschehen, dass wir sie zu wenig gut verstehen und anwenden; dann können allerdings solche Schwierigkeiten entstehen. Auch eine kindertümliche Sprache kann aber sachlich und formell richtig angewendet werden. Allerdings ist es eine eigene Kunst, kindertümlich sprechen zu können, die vielleicht nicht bald einer so gut besitzt wie Herr A. B.

Eine weitere Frage, die unbedingt einer Abklärung würdig ist, ist die nach der Forderung oder dem Fallenlassen eines eigenen Beicht- und Kommunionjahres. Beicht und Kommunion sind im Leben des Kindes so wichtige Dinge, dass wir ihnen schon die allergrösste Aufmerksamkeit schenken müssen. Der Unterricht über diese beiden Sakramente ist dazu psychologisch so gut geeignet zu einer tiefgehenden religiösen Beeinflussung, dass die gesamte unterrichtliche Einstellung auf sie sicher den grösseren Nutzen bringt, als der gewiss schätzenswerte Vorteil, ungehindert über den frühern oder spätern Empfang dieser Sakramente verfügen zu können. Zudem könnte dieser Vorteil auch bei dem geplanten bibelkatechetischen Buche gesichert werden durch einen guten Lehrplan. Je tiefer man in die Frage der Reform des gesamten Religionsunterrichtes eindringt, umso dringender erhebt sich die Forderung nach guten Lehrplänen. Mir scheint, dass für uns Schweizer hier die Entscheidung liege: wir wollen nichts von Lehrplänen wissen, weil jeder von uns nach seinem eigenen Kopf gestalten und verfügen will. Weil uns aber die guten Lehrpläne fehlen, stellen wir Forderungen an die Lehrmittel, die wir sachlich nicht an sie stellen dürften.

Luzern

F. Bürkli.
(Schluss folgt)

Katholische Abstinenzbewegung - Trinkerfürsorge

(Mitgeteilt). Am 13. November laufenden Jahres tagte in Zürich die »Fachgruppe der Trinkerfürsorge des Schweiz. Caritasverbandes« in Luzern unter dem Vorsitz des Hochw. Herrn Can. Hermann. Diese Fachgruppe be-
weckt 1. Die Aufklärung über die Notwendigkeit, Zweckmässigkeit und Methode der organisierten Trinkerfürsorge in Zusammenarbeit mit den kirchlichen und weltlichen Behörden, den bestehenden Organisationen und Verbänden und den katholischen Fachleuten (Trinkerfürsorgern). 2. Die Bekämpfung der Ursachen der Trunksucht in Zusammenarbeit mit andern sozial-caritativen Organisationen. 3. Die Vertretung der Interessen der katholischen Trinkerfürsorge gegenüber Behörden und neutralen Organisationen. 4. Die Förderung der verschiedenen Arten und Aufgaben der Trinkerfürsorge (Gärlose Obstverwertung, — Rationelle Ernährung — Wirtshausreform — Alkoholfreie Jugenderziehung usw.) Dass die Abstinenzbewegung ihr Ziel (Mässigkeit aller) noch nicht erreicht hat, zeigt die neuere Statistik. Die Sonderausgabe der Schweiz. Zeitschrift für Gemeinnützigkeit schreibt unter dem Titel: »Schweizerischer Gemeinsinn und Schweizerische Alkoholnot«, dass das Schweizervolk jährlich für alkoholische Getränke ausgibt: 635,563,600 Franken. Die Armenhäuser, Irrenanstalten, Krankenkassen, Anstalten für Anormale usw. liefern traurige Beweise des Schadens, den der Alkoholismus anrichtet. In genannter Schrift wird dargelegt, was erzieherisch in der Schule, auf den Gebieten des Verkehrs, des Sports, des Militärs, des Krankenwesens, der Presse und der Kirche gegen die Alkoholnot getan werden kann. (»Die Vereinigung abstinenter evangelischer Pfarrer zählt gegen 500, der Priesterabstinentenbund rund 100 Mitglieder«).

Was kann bei uns geschehen? 1. Der Jugendbund sollte mehr gepflegt werden. Anleitung hiezu werden gerne zur Verfügung gestellt. 2. Der »Jugendfreund« (redigiert von HH. Vikar Bischoff) kann wegen seiner Billigkeit leicht verbreitet werden. 3. Die Alkoholfrage sollte in den Vereinen (besonders Volksverein, Jünglingsverein) hie und da behandelt werden. Die Schrift der Sylvania »Mitmenschen in Not« kann gratis bezogen werden. 4. Es sollte möglich sein, in jeder Gemeinde eine Vertrauensperson zu finden, an welche sich die »Caritas« oder die Abstinentenliga wenden kann, wenn Trunksuchtsfälle gemeldet werden, oder wenn Anstaltsentlassene oder Schützlinge in eine Gemeinde kommen, in welcher keine Liga und keine Fürsorgestelle besteht.

Zu näherer Auskunft ist jederzeit bereit Can. Schildknecht, Felsenstrasse 33 St. Gallen, sowie die Fachgruppe der Trinkerfürsorge des Schweizerischen Caritasverbandes, Luzern.

Kirchen - Chronik

Personalnachrichten.

HH. Chorherr Joseph Petermann wurde vom h. Regierungsrat des Kts. Luzern zum Propst des Stiftes St. Michael in Beromünster gewählt.

HH. Dr. theol. et phil. Burkhard Frischkopf, Professor an der Theol. Fakultät, Luzern, wurde vom Grossen Rat des Kts. Luzern zum Erziehungsrat gewählt. — Beiderseits die ergebensten Glückwünsche zu segensreichem Wirken!

Kanton Luzern. Priesterkonferenz. Die Priesterkonferenz des Kts. Luzern hielt am 5. Dezember ihre 68. Jahres- und Generalversammlung ab. An der Tagung nahm der hochwürdigste Diözesanbischof teil. Hatte am vormittägigen Gottesdienst die Predigt von HH. P. Dr. Edwin Strässle O. M. C. den Priestern die Gestalt des hl. Karl als hohes Vorbild vor die Seele gestellt, so stellte sie Prof. Dr. Grüter, alt Rektor der Kantonschule, an der Sitzung des Nachmittags in das Licht der Geschichtsforschung. — Bezüglich der Studentenkollekten beschloss die Konferenz, dass in erster Linie die Eltern der Studierenden nach ihrem Vermögen beizusteuern haben und dass die Studenten die Erlaubnis zum Kollektieren im Allgemeinen nur für das Dekanat ihres Wohnsitzes erhalten sollen. — Es wurden ferner Bittschriften zur Seligsprechung des Nikolaus Wolf von Rippertschwand und des Einsiedler Benediktinerbruders Meinrad Eugster angeregt. V. v. E.

Rezensionen

Voranzeige:

Aufklärungsschriftchen für Kinder und Schulentlassene. Heute schon möchten wir hinweisen auf zwei demnächst erscheinende Schriftchen des hochwürdigsten Bischofs von Basel-Lugano, Dr. Franciscus von Streng. Das erste, betitelt »Ein schönes Geheimnis den Kleinen anvertraut«, erzählt in ausserordentlich feiner Weise unter Anknüpfung an die Menschwerdung Christi den Kindern vom Geheimnis des werdenden Lebens, von ihrer ersten Wiege unter dem Herzen der Mutter. Mit dem Wissen über seine Herkunft soll dem Kinde die Liebe zur Mutter vermehrt und schon in ganz jungen Jahren die Ehrfurcht vor dem grossen Geheimnis der Menschwerdung beigebracht werden.

Im zweiten Büchlein »Ein heiliges Geheimnis den Grossen anvertraut« wird in der gleichen feinen Weise den reifern Kindern, insbesondere den Schulentlassenen, weiteres von der Menschwerdung erzählt, vom gottgewollten Sinn der Geschlechter und ihrer Aufgabe in der Schöpfung. Die Art der Darstellung wird in den jungen Menschen eine hohe Achtung vor der von Gott erhaltenen Schöpfungskraft und ein starkes Verantwortlichkeitsgefühl erzeugen, das sie in den Gefahren des Lebens schützen soll. Im Anschluss an die Aufklärung über ihre Entstehung wird den jungen Menschen der Anspruch der Eltern auf Gehorsam und Liebe der Kinder überzeugend klargemacht. Die aus reichem seelsorgerischen Wissen heraus in schlichtem, vollendet schönem Stil geschriebenen Büchlein werden Müttern und Erziehern unentbehrlich werden. Der schweizerische katholische Frauenbund gibt sie im eigenen Verlage heraus und zwar, dem Zwecke entsprechend, trotz sehr gediegener Ausführung zu billigem Preise. W.

P. Fr. Xaver Esser S. J., **Eine neue Viertelstunde.** Kurzpredigten. 1. Von Advent bis Christi Himmelfahrt. Verlag Schöningh, Paderborn. 123 Seiten.

Es ist eine einfache, schlichte Sprache, so wie sie der heutige Mensch braucht, die der Verfasser spricht. Ohne Abschweifung geht das Kanzelwort auf ein ganz bestimmtes Ziel hin, ausgehend vom Sonntagsevangelium. Die Gedanken sind oft recht originell und meist sehr lebensverbunden. Diese Kurzpredigten sind ein Muster, wie man in wenigen Minuten doch ein Thema klar und modern durchführt. Eine bessere Beachtung des eigentlichen katholischen Dogmengehaltes wäre wohl wünschenswert in der Wahl der Themata.

Lebendige Predigt, von Dr. Konrad Metzger. Tyrolia-Verlag, Innsbruck-Wien-München. 1936 (Okt., 259 S.) In den ersten 56 Seiten bietet der Verfasser eine Anleitung, um das Wort Gottes der Bibel ganz in die Zeit zu stellen, sodann dem modernen Menschen die Antwort auf seine zeitbedingten Fragen zu geben und endlich »immerfort andere, neue Wege der Predigt« zu suchen. Im zweiten Teile illustriert er seine theoretischen Ausführungen durch zahlreiche biblische Zeitpredigten, biblische Kinderpredigten, Heiligenpredigten, Gelegenheitspredigten, Vorträge an Ordensfrauen und Erziehungsvorträge. Dem Inhalte nach sind fast alle Predigten auf die akuten Zeitfragen des »Dritten Reiches« zugeschnitten und darum für andere Länder weniger aktuell. Auch dürften die »neuen Wege« nicht von allen und überall begangen werden, trotzdem der Verfasser hierin jedem volle Freiheit lässt. Jedenfalls ist an den Ausführungen manches diskutabel, so die Behauptung, »dass die Erwachsenen lieber die Kinderpredigten als die für sie bestimmten Predigten besuchen, beweise, dass wir den Erwachsenen noch zu wenig schlicht und fasslich predigen«. Aus dieser Geisteseinstellung heraus sind denn auch die angeführten Predigtmuster nicht mehr Predigten im früheren Sinne mit ihrem kunstvollen rhetorischen Auf- und Ausbau, sondern vielmehr Christenlehren und Konferenzvorträge. -11.

Engel, Im Umbruch der Zeit. G. P. Aderholz-Verlag Breslau. Kart. RM. 5.— geb. 6.—. Das Buch enthält Kurzpredigten für alle Sonn- und Festtage des Kirchenjahres und behandelt hauptsächlich Grundwahrheiten des Christentums in prägnanter und moderner Form. Sicher kann man das einte oder andere Beispiel sehr gut verwerten. Das Buch gibt also Anregung und Stoff. G. St.

Warnung

(Mitget.) Es geht ein Auto-Reisender herum, bisher in den Kantonen Thurgau und St. Gallen, der sich Kirchen- und Schulpflegern mit einer Rechnung vorstellt, die sofort zu bezahlen sei. Er habe die betreffende Ware geliefert und sei zum Bezug des Geldes an den Pfleger gewiesen worden; man möge so freundlich sein und sofort bezahlen, er müsse gleich weiterreisen etc.

Anzeige an die Polizei oder Feststellung der Autonummer zu diesem Zwecke!

Dieser Ausgabe ist ein Prospekt »Freude am guten Buch« vom Verlag Ferdinand Schöningh, Paderborn, beigegeben, den wir der Aufmerksamkeit unserer werten Leser empfehlen.

Tarif per einpaltige Nonpareille-Zeile oder deren Raum:
Ganzjährige Inserate: 12 Cts. | Vierteljährliche Inserate: 19 Cts.
Halbjährliche Inserate: 14 Cts. | Einzelne Inserate: 24 Cts.
Belehnungsweise 13, 26 und 52 mal innert Jahresfrist

Inserate

Tarif für Reklamen: Fr. 1.50 pro Zeile

Bei bedeutenden Aufträgen Rabatt

Inseraten-Aufnahme spätestens Dienstag morgens



J. STRÄSSLE LUZERN
KIRCHENBEDARF
BEI DER HOFKIRCHE



TEL.
23 318
24 431

PLUVIALE CASELN STOLEN

Auswahl in allen Farben und jeder Preislage
Kirchenfahnen, Baldachine, rumbatücher, Spitzen
Linnen- und Ministrantens offe etc. etc.



FUCHS & CO. - ZUG

beidigte Lieferanten für

Messweine

Telefon 40.041
Gegründet 1891

Schweizerische und ausländische Tisch- und Flaschenweine

G. CHEVROT

Petrus der Apostel

Leinwand Fr. 6.50, geheftet Fr. 5.—

Erste Urteile

• VATERLAND • (Dr. A. Schenker):

Der neue Fastenprediger von Notre Dame de Paris verdankt seine Berufung diesem Buche. Dieser Art zu predigen schien also den massgebenden Instanzen zeitgerecht für das Auditorium und vorbildlich für den Klerus. Eine nähere Einsicht in das Werk bestätigt dieses Urteil. Chevrot hat die wichtigsten Stellen des Evangeliums zusammengefasst, welche Christus und Petrus einander gegenüberstellen. Solide exegetische Grundlegung, betrachtende Versenkung in den hl. Text, Feinheit in der psychologischen Entwicklung und Ausdeutung und vor allem eine ungezwungene unmittelbare Uebertragung auf den heutigen Menschen zeichnen dieses Werk aus, das dem Klerus Freude an der thematischen Homilie und reiche Anregung dafür bietet, dem Laien aber die unerschöpflichen Werte des Wortes Gottes aufschliesst. Dem Verlag ist dafür zu danken, dass er dieses Werk herausgebracht hat in der vorzüglichen Uebersetzung von Anton Meli, welche an ein Original gemahnt, die beste Empfehlung nachbildender und einführender Uebersetzung.

Dr. P. W. WIDMER:

Heute mehr denn je brauchen wir Bücher, die uns helfen, das Leben von Christus her zu gestalten. Hier ist ein solches, das diese Aufgabe vorzüglich erfüllt, wohl vor allem auch deshalb, weil es nichts anderes sein will als ein betrachtendes Ausschöpfen des Wortes Gottes im Evangelium. Sein grösster Wert liegt vielleicht gerade darin, dass es ein praktisches Beispiel für fruchtbares Lesen des Evangeliums darstellt.

VERLAG RÄBER & CIE. LUZERN



Erstkommunion- Unterricht

Von F. Odermatt, Pfarrer

Reich bebildert, in längerer Praxis erprobt, von verschiedenen Seelsorgern empfohlen, leistet dieses Kommunionbüchlein sowohl für den gemeinsamen Religionsunterricht, als auch für den privaten Unterricht sehr gute Dienste.

Ausgabe in lateinischer und deutscher Druckschrift. 30 Seiten. / Preis pro Büchlein 80 Rp., in Partien von 50 Stück 70 Rp. / Verlangen Sie Ansichtsendung!

Verlag Paul Wiget, Papeterie, Schwyz

An alle Herren Seelsorger!

Erfolgreichere
Seelsorgetätigkeit

erzielen Sie, wenn Sie über den einzelnen Pfarrei-Angehörigen **genau orientiert** sind. Tragen Sie die gesammelten Auskünfte stets in die im untenstehenden Verlag erschiene

Pfarrei-Angehörigen-Kartothek (Ges. gesch.)

sukzessive ein. Sie besitzen auf diese Weise bald ein sehr wertvolles Auskunftsmaterial, das für jede Seelsorge-Massnahme eine zielführende Grundlage bietet. Die

Druck- und Verlagsanstalt
Calendaria A. G. Immensee

unterbreitet gerne
Musterkarten mit
Angebot.

Jeder Seelsorger schreibe darum

Messwein

sowie in- und ausländische
Tisch- und Flaschenweine
empfehlen

Gebrüder Nauer

Weinhandlung

Bremgarten

Beidigte Messweininlieferanten

EHE-ANBAHUNG

Für katholische

die grösste Vereinigung. Vollständig
diskret und zuverlässig. Mit besonderer
kirchlicher Empfehlung.
Neuland-Bund Basel 15 H Postfach 35 603

Soeben erschienen:

Kirche und Leben

Katholisches Jahrbuch 9. Jahrgang

Herausgeber: Dr. phil. und theol. J. Hartmann

128 Seiten Text, 16 Seiten Tiefdruckbilder

Preis Fr. 2.50

Ein gern gesehener Gast im Hause des Katholiken. Jahr für Jahr gibt das Jahrbuch einen zuverlässigen Bericht über das pulsierende Leben der Weltkirche, aber auch über das heimatliche, religiös-kirchliche Streben.

Ein unentbehrliches Nachschlagewerk für alle irgendwie kirchlich interessierten Kreise.

Aus dem reichen Inhalt sei nur ein besonders wertvoller Aufsatz des Direktors des Eidg. Statistischen Amtes, Dr. Carl Brüscheweiler, „Beruf und Konfession“ erwähnt.

Zu beziehen in jeder Buchhandlung oder direkt vom

Verlag Otto Walter A.-G., Olten



edelmetall werkstätte

WIL **w.buck** (ST.G.)

Bekannt für sinnvolle-künstlerische
materialgerechte Handarbeit für
Kirche u. das christliche Heim

Liber missarum intentionum

Geb. fr. 2.55

Buchhandlung Räber & Cie. Luzern

